












Checkliste II: Recht auf Gesundheit

Qualitätskriterium	Nr.	Indikator	E A E	G U	Grün	Gelb	Rot	Zuständigkeit	Datenquellen für die Erhebung					
									Leitung	Mitarbeiter*innen	Kinder	Eltern	Begehung	Partner*innen, andere Akteure
1. Kinder und Eltern werden bei Ankunft auf Krankheiten untersucht.	1	Wie werden Kinder und Eltern bei Aufnahme gesundheitlich untersucht und informiert?	●		Erstuntersuchungen finden immer innerhalb der ersten 3 Tage nach Ankunft statt. Eltern sind über die Erstuntersuchung informiert. Aufklärung und Informationen über das deutsche Gesundheitssystem und Familienplanung sind - mehrsprachig - proaktiv - kindgerecht und finden bei jedem Neuzugang statt.	Erstuntersuchungen finden teilweise nach mehr als 3 Tagen statt. Informationen werden nur auf Nachfrage oder im Einzelfall an Eltern übermittelt.	Es findet keine Erstuntersuchung statt. Eltern bzw. Bewohner*innen erhalten keinerlei Informationen.		●	●				
	2	Wie unterstützt die Unterkunft Kinder und Eltern beim Zugang zu Ärzt*innen und anderem qualifiziertem Gesundheitspersonal?	●	●	Die Unterkunft bietet Kindern und Eltern die erforderliche gesundheitliche Versorgung auf dem Gelände an oder vermittelt Kinder und Eltern bei Bedarf an Ärzt*innen und andere fachlich qualifizierte Stellen außerhalb der Unterkunft.	Die Unterkunft bietet Kindern und Eltern mehrsprachige Informationen und Beratung durch Ärzt*innen und andere fachlich qualifizierte Stellen an.	Kinder und Eltern erhalten durch die Unterkunft keine Unterstützung beim Zugang zu Ärzt*innen und anderen fachlich qualifizierten Stellen.		●	●	●	●	●	●
2. Kinder und Eltern erhalten ausreichende medizinische Versorgung.	3	Haben Kinder nach Ankunft in der Unterkunft Zugang zu einer pädiatrischen Vorsorgeuntersuchung?	●	●	Kinder haben Zugang zu einer pädiatrischen Vorsorgeuntersuchung innerhalb von 3 Monaten nach Ankunft in der Unterkunft.	Kinder haben Zugang zu einer pädiatrischen Vorsorgeuntersuchung innerhalb von 6 Monaten nach Ankunft in der Unterkunft.	Kinder haben Zugang zu einer pädiatrischen Vorsorgeuntersuchung nach mehr als 6 Monaten nach Ankunft in der Unterkunft.	 	●	●	●	●	●	

Legende:  Unterkunft / Betreiber  Für die Unterbringung zuständige Behörde  Oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle  Zuständige Sozialbehörde
 Eine Mehrfachnennung von Symbolen in der Zuständigkeitsspalte weist darauf hin, dass entweder mehr als eine Stelle verantwortlich ist oder dass je nach Bundesland die Zuständigkeiten unterschiedlich ausgestaltet sind.

2. Kinder und Eltern erhalten ausreichende medizinische Versorgung.

Nr.	Indikator	EA	E	GU	Grün	Gelb	Rot	Zuständigkeit	Leitung	Mitarbeiter*innen	Kinder	Eltern	Begehung	Partner*innen, andere Akteure
4	Haben Eltern und Kinder Zugang zu medizinisch erforderlichen Versorgungsleistungen (wie Medikamente, Heil- und Hilfsmittel, Mobilitätshilfen, Pflegedienste und Pflegesachleistungen), insbesondere bei chronischen Krankheiten und Behinderungen?	●	●	●	Ja, Kinder und Eltern erhalten medizinisch erforderliche Medikamente, Heil- und Hilfsmittel, Mobilitätshilfen, Pflegedienste und Pflegesachleistungen, insbesondere bei chronischen Krankheiten und Behinderungen. Falls die medizinische Versorgung nicht durch die Unterkunft erbracht werden kann, erhalten sie individuelle Lösungen (z.B. stationäre Versorgung, Umzug in andere Unterkunft).	Ja, Kinder und Eltern erhalten medizinisch erforderliche Medikamente, Heil- und Hilfsmittel, Mobilitätshilfen, Pflegedienste und Pflegesachleistungen, insbesondere bei chronischen Krankheiten und Behinderungen – allerdings mit zeitlichen Verzögerungen.	Medizinisch erforderliche Medikamente, Heil- und Hilfsmittel, Mobilitätshilfen, Pflegedienste und Pflegesachleistungen, insbesondere bei chronischen Krankheiten und Behinderungen, werden mehrheitlich abgelehnt.		●	●	●	●		●
5	Unterstützt die Unterkunft Eltern und Kinder beim Zugang zu medizinisch erforderlichen Versorgungsleistungen (wie Medikamente, Heil- und Hilfsmittel, Mobilitätshilfen, Pflegedienste und Pflegesachleistungen)?	●	●	●	Ja, die Unterkunft vermittelt und ist Eltern und Kindern behilflich bei Anträgen für medizinisch erforderliche Versorgungsleistungen (wie Medikamente, Heil- und Hilfsmittel, Mobilitätshilfen, Pflegedienste und Pflegesachleistungen).	Die Unterkunft vermittelt nur punktuell oder ist Eltern und Kindern nur punktuell behilflich bei Anträgen für medizinisch erforderliche Versorgungsleistungen (wie Medikamente, Heil- und Hilfsmittel, Mobilitätshilfen, Pflegedienste und Pflegesachleistungen).	Nein, die Unterkunft vermittelt nicht und ist Eltern und Kindern nicht behilflich bei Anträgen für medizinisch erforderliche Versorgungsleistungen (wie Medikamente, Heil- und Hilfsmittel, Mobilitätshilfen, Pflegedienste und Pflegesachleistungen).		●	●		●		
6	Unterstützt die Unterkunft Eltern dabei, dass Kinder die von der STIKO empfohlenen Impfungen erhalten können?	●	●	●	Ja, die Unterkunft informiert die Eltern aktiv über die von der STIKO empfohlenen Impfungen für Kinder und meldet alle Neugeborenen an das Gesundheitsamt.	Die Unterkunft informiert Eltern nur teilweise aktiv über die von der STIKO empfohlenen Impfungen und meldet alle Neugeborenen an das Gesundheitsamt.	Nein, die Unterkunft informiert Eltern nicht aktiv über die von der STIKO empfohlenen Impfungen oder meldet nicht alle Neugeborenen an das Gesundheitsamt.		●	●		●		●
7	Können Kinder und Eltern Sprachmittler*innen im Rahmen der medizinischen und psychologischen Versorgung nutzen?	●	●	●	Sprachmittler*innen werden für die medizinische und psychologische Versorgung genutzt. Kinder werden nicht als Sprachmittler*innen eingesetzt.	Geeignete Sprachmittler*innen sind sporadisch vorhanden und werden im Rahmen der medizinischen und psychologischen Versorgung eingesetzt.	Es stehen keine geeigneten Sprachmittler*innen zur Verfügung.		●	●	●	●		●

Nr.	Indikator	EAE	GU	Grün	Gelb	Rot	Zuständigkeit	Leitung	Mitarbeiter*innen	Kinder	Eltern	Begehung	Partner*innen, andere Akteure
3. Kinder mit psychischen Belastungen können adäquate Unterstützung in Anspruch nehmen.	8	Erhalten Kinder mit psychischen Belastungen (einschl. seelischer Behinderung) Zugang zu Psychotherapie?	●	●	Ja, alle Kinder mit psychischen Belastungen (einschl. seelischer Behinderung) erhalten Zugang zu Psychotherapie.	Nicht alle Kinder mit psychischen Belastungen (einschl. seelischer Behinderung) erhalten Zugang zu Psychotherapie.	Nein, Kinder mit psychischen Belastungen (einschl. seelischer Behinderung) erhalten keinen Zugang zu Psychotherapie.		●	●	●	●	●
	9	Ist eine psychologische Fachkraft in der Unterkunft verfügbar und wie wird mit Verdachtsfällen für psychische Belastungen und Erkrankungen umgegangen?	●	●	Eine psychologische Fachkraft ist mindestens einmal pro Monat in der Unterkunft verfügbar. Verdachtsfälle für psychische Belastungen und Erkrankungen werden identifiziert und an Fachdienste vermittelt.	Eine psychologische Fachkraft ist seltener als einmal pro Monat in der Unterkunft verfügbar. Verdachtsfälle für psychische Belastungen und Erkrankungen werden identifiziert und ggf. weitervermittelt.	Es ist keine psychologische Fachkraft in der Unterkunft verfügbar.		●	●			
	10	Gibt es genügend niedrigschwellige psychosoziale Angebote für Kinder in der Unterkunft und werden diese bei den Eltern und Kindern bekannt gemacht?	●	●	Es gibt genügend niedrigschwellige psychosoziale Angebote für Kinder in der Unterkunft. Die Angebote werden bei den Eltern und Kindern bekannt gemacht.	Es gibt nicht genügend niedrigschwellige psychosoziale Angebote für Kinder in der Unterkunft oder sie werden nicht bei den Eltern und Kindern bekannt gemacht.	Es gibt keine niedrigschwelligen psychosozialen Angebote für Kinder in der Unterkunft.		●	●	●	●	
	11	Informiert die Unterkunft Eltern über Unterstützungsangebote zum Umgang mit psychischen Belastungen von Kindern?	●	●	Ja, die Unterkunft informiert Eltern über Unterstützungsangebote zum Umgang mit psychischen Belastungen von Kindern.	Die Unterkunft informiert Eltern nur punktuell über Unterstützungsangebote zum Umgang mit psychischen Belastungen von Kindern.	Die Unterkunft informiert Eltern nicht über Unterstützungsangebote zum Umgang mit psychischen Belastungen von Kindern.		●	●		●	
	12	Gibt es eine Meldekette (inkl. Zuständigkeiten und Verfahren) für psychologische Notfälle, die bei allen Bewohner*innen, Mitarbeiter*innen und Externen bekannt gemacht wird?	●	●	Ja, es gibt eine Meldekette und sie wird bei allen Bewohner*innen, Mitarbeiter*innen und Externen bekannt gemacht.	Es gibt eine Meldekette, aber sie wird nicht bei allen Bewohner*innen, Mitarbeiter*innen und Externen bekannt gemacht.	Nein, es gibt keine Meldekette.		●	●			



Qualitäts-
kriterium

Nr.	Indikator	EAE	GU	Grün	Gelb	Rot	Zuständigkeit	Leitung	Mitarbeiter*innen	Kinder	Eltern	Begehung	Partner*innen, andere Akteure
4. Schwangere erhalten gender- und kultursensible Unterstützung bei der Familienplanung und Schwangerschaft. Jugendliche werden gender- und kultursensibel sowie altersangemessen über Empfängnisverhütung und Geschlechtskrankheiten aufgeklärt.	13	Haben Schwangere ausreichend Zugang zu medizinischer Versorgung (z.B. Hebammen, Gynäkolog*innen sowie ggf. weiteren relevanten Fachärzt*innen)?	●	●	Ja, alle Schwangeren haben ausreichend Zugang zu medizinischer Versorgung (z.B. Hebammen, Gynäkolog*innen sowie ggf. weiteren relevanten Fachärzt*innen).	Nicht alle Schwangeren haben ausreichend Zugang zu medizinischer Versorgung (z.B. Hebammen, Gynäkolog*innen sowie ggf. weiteren relevanten Fachärzt*innen).	Nein, Schwangere haben nicht ausreichend Zugang zu medizinischer Versorgung (z.B. Hebammen, Gynäkolog*innen sowie ggf. weiteren relevanten Fachärzt*innen).		●	●			
	14	Gibt es in der Unterkunft ein Konzept zur gesundheitlichen Versorgung von Schwangeren und wird das Konzept umgesetzt?	●	●	Ja, es gibt ein Konzept zur gesundheitlichen Versorgung von Schwangeren und es wird umgesetzt.	Ja, es gibt ein Konzept zur gesundheitlichen Versorgung von Schwangeren, aber es wird nicht systematisch oder nicht in allen Fällen umgesetzt.	Nein, es gibt kein Konzept zur gesundheitlichen Versorgung von Schwangeren.		●	●			
	15	Unterstützt die Unterkunft die Aufklärung von Jugendlichen über Empfängnisverhütung und Geschlechtskrankheiten?	●	●	Ja, die Unterkunft vermittelt Jugendliche in Angebote zur Aufklärung über Empfängnisverhütung und Geschlechtskrankheiten.	Die Unterkunft vermittelt Jugendliche nur teilweise in Angebote zur Aufklärung über Empfängnisverhütung und Geschlechtskrankheiten.	Nein, die Unterkunft vermittelt Jugendliche nicht in Angebote zur Aufklärung über Empfängnisverhütung und Geschlechtskrankheiten.			●			

Qualitäts-
kriterium

Qualitäts- kriterium	Nr.	Indikator	E A E	G U	Grün	Gelb	Rot	Zuständigkeit	Leitung	Mitarbeiter*innen	Kinder	Eltern	Begehung	Partner*innen, andere Akteure	
5. Kinder und ihre Eltern sowie Schwangere werden bei Ausbruch hoch ansteckender Krankheiten angemessen geschützt.	16	Wie wird mit Personen umgegangen, die eine hoch ansteckende Infektionskrankheit haben?	●	●	Die Unterkunft hält die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben für den Umgang mit Personen, die eine hoch ansteckende Infektionskrankheit haben, ein (z.B. Meldung an das Gesundheitsamt) und führt die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch (z.B. dezentrale Unterbringung).	Die Unterkunft hält die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben für den Umgang mit Personen, die eine hoch ansteckende Infektionskrankheit haben, ein und führt die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch. Hierbei kann es aber zu zeitlichen Verzögerungen kommen.	Die Unterkunft hält die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben für den Umgang mit Personen, die eine hoch ansteckende Infektionskrankheit haben, nicht ein oder führt erforderliche Schutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise durch.		●	●					●
	6. Die Ernährung der Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen ist adäquat und kindgerecht und berücksichtigt besondere Bedarfe.	17	Wie ist die Ernährung der Kinder und Eltern in der Unterkunft geregelt?	●		Kinder und Eltern versorgen sich selbst und zur Nahrungszubereitung stehen ihnen ausreichend Kochmöglichkeiten zur Verfügung.	Kinder und Eltern können viermal täglich Mahlzeiten zu sich nehmen und haben durchgängigen Zugang zu einer Teeküche.	Kinder und Eltern können Mahlzeiten seltener als viermal täglich zu sich nehmen oder haben keinen durchgängigen Zugang zu einer Teeküche.		●	●	●	●	●	
18		Ist die angebotene Nahrung ausreichend, ausgewogen, genießbar und kultursensibel?			Ja, die angebotene Nahrung ist ausreichend, ausgewogen, genießbar und kultursensibel.	Die angebotene Nahrung ist ausreichend, ausgewogen und genießbar, aber nicht kultursensibel.	Nein, die angebotene Nahrung ist nicht ausreichend oder nicht ausgewogen oder nicht genießbar.		●	●	●	●			

Indikatoren anderer Checklisten, die für das Recht auf Gesundheit wichtig sind

Werden nur einzelne Module des Kinderrechte-Checks angewendet, sollten bei der Überprüfung des Rechts auf Gesundheit zusätzlich folgende Indikatoren herangezogen werden:

	INDIKATOR	IST IM RAHMEN DES RECHTS AUF GESUNDHEIT WICHTIG FÜR:
Checkliste I: Schutzrechte	<p>Indikator Nr. 1 Gibt es eine systematisierte, täglich aktualisierte Übersicht über Anzahl und Alter der Kinder, Familienbezüge und – im Rahmen einer freiwilligen Angabe – Schwangerschaften?</p> <p>Indikator Nr. 2 Wird die Übersicht zur Steuerung von Angeboten und Leistungen der Unterkunft genutzt?</p>	<p>Indikator Nr. 13 Haben Schwangere ausreichend Zugang zu medizinischer Versorgung (z.B. Hebammen, Gynäkolog*innen sowie ggf. relevanten weiteren Fachärzt*innen)?</p> <p>Indikator Nr. 14 Gibt es in der Unterkunft ein Konzept zum Umgang mit Schwangeren und wird das Konzept umgesetzt?</p>
Checkliste V: Lage	Indikator Nr. 4 Wie gut können Eltern und Kinder medizinische Versorgung erreichen?	Recht auf Gesundheit insgesamt
Checkliste VI: Infrastruktur	Indikator Nr. 20 Ist die Unterkunft barrierefrei?	Recht auf Gesundheit insgesamt